

AZ: 3459/12

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über Berechnung von Abschlagsbeträgen im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach vorzeitiger Vertragsauflösung.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass er über ein online-Vergleichsportal die Beschwerdegegnerin als Stromanbieterin ermittelt habe. In der Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin sei auf Grundlage der Angaben des Beschwerdeführers (Zweipersonenhaushalt) ein Jahresverbrauch von 3.500 kWh zugrunde gelegt worden. Zudem sei ihm eine Belieferung zum 1. März 2012 zugesichert worden. Hierfür sollte der Beschwerdeführer einen ermittelten Abschlag in Höhe von 72,00 Euro überweisen, welches er umgehend getan habe. Kurz darauf habe er eine Mitteilung der Beschwerdegegnerin erhalten, dass die Berechnung auf Grund der Daten vom Vorversorger fehlerhaft sei und er daher mit 6.500 kWh und einen Abschlag von 134,00 Euro monatlich eingestuft werde.

Nach diversen Anrufen bei der kostenpflichtigen Hotline der Beschwerdegegnerin (2,79 EUR pro Minute) sei ihm mitgeteilt worden, dass eine E-Mail mit dem Hinweis auf seinen Zweipersonenhaushalt genüge. Auch dies habe der Beschwerdeführer umgehend befolgt und zudem nach Erstattung der Telefonkosten angefragt. In der Antwortmail der Beschwerdegegnerin sei der Abschlag auf 76,00 Euro abgeändert worden. Auf die Telefonkosten sei man dagegen nicht eingegangen. Im unmittelbaren Anschluss habe die Beschwerdegegnerin einen weiteren Betrag von 72,00 Euro vom Konto des Beschwerdeführers abgebucht. Diesen ließ der Beschwerdeführer aufgrund der bereits erfolgten Abschlagszahlung mit Vertragsbeginn rückbuchen. Auf erneute Anfrage des Beschwerdeführers habe die Beschwerdegegnerin den Abschlag erneut auf 134,00 Euro festgelegt und den Beschwerdeführer zudem zur Erstattung von Rücklast- und Mahngebühren aufgefordert.

Daraufhin kündigte der Beschwerdeführer den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung mit Wirkung zum 20. Mai 2012 akzeptiert, macht aber weiterhin teilweise Abschlagszahlungen sowie Mahn- und Rücklastgebühren beim Beschwerdeführer geltend.

Der Beschwerdeführer ist bereit, die vertragsgemäßen Preise für den Zeitraum vom 1. März 2012 bis 20. Mai 2012 zu zahlen. Weitere Kostenforderungen der Beschwerdegegnerin lehnt er ab und macht zudem Schadenersatz in Höhe von 19,53 EUR für entstandene Telefonkosten geltend. Die gegenseitigen Forderungen gestalten sich nach Vortrag des Beschwerdeführers wie folgt:



Forderungsinhaber	Betrag in EUR	Forderungsgrund
Beschwerdegegnerin	101,07	Arbeitspreis (583 kWh)
	20,40	Grundpreis (01.03. – 20.05.2012)
	11,95	Stromsteuer (583 kWh)
	10,08	Rücklastgebühren
	27,27	Mehrwertsteuer
	170,77	Forderung Gesamt
		Beschwerdegegnerin
Beschwerdeführer	./. 144,00	Gezahlte Abschläge
	./. 10,08	unberechtigte Rücklastge- bühren
	./. 1,92	anteilige Umsatzsteuer
	./. 19,53	Telefonkosten (Hotline)
	4,76	Restforderung
		Beschwerdeführer

Eine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin ist trotz Erinnerung der Schlichtungsstelle nicht eingegangen, so dass die Beurteilung nach Aktenlage und auf Grundlage des damit unbestrittenen Vorbringens des Beschwerdeführers erfolgt.

Nach hiesiger Ansicht ist die Geltendmachung des über die tatsächlichen Verbrauchskosten hinausgehenden Betrages durch die Beschwerdegegnerin unberechtigt. Dem Beschwerdeführer ist nach dem eigenen Vortrag kein Verschulden oder vertragswidriges Verhalten vorzuwerfen. Eine berechtigte Abforderung erhöhter Abschläge von 134,00 EUR durch die Beschwerdegegnerin ergibt sich nicht. Dem Beschwerdeführer können daher auch keine Rücklastgebühren angerechnet werden, zumal die ursprünglich berechneten Abschläge von 72,00 EUR pro Monat fristgemäß durch den Beschwerdeführer gezahlt wurden. Inwieweit der Beschwerdeführer tatsächlich auf die kostenpflichtige Hotline der Beschwerdeführerin zugreifen musste oder ob nicht ein kostengünstigerer Weg (z.B. über E-Mail) auch erfolgsversprechend gewesen wäre, kann hier mangels Sachvortrag der Beschwerdegegnerin nicht abschließend beurteilt werden. Es erscheint jedoch bedenklich, wenn die einzige telefonische Kontaktmöglichkeit über eine Hotline mit Minutenpreisen von 2,79 EUR besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint auch ein teilweiser Schadenersatzanspruch des Beschwerdeführers für die entstandenen Telefonkosten nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung gegeben.



Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Verbrauchskosten sind mit den Abschlagszahlungen des Beschwerdeführers vollumfänglich abgegolten. Die Beteiligten verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche.

Berlin, den 31. Juli 2012

Dr. Dieter Wolst Richter am BGH a.D. Ombudsmann